



Satzung des Turnvereins 1863 e.V. Gundersheim

Vorwort

Die vorliegende Satzung entspricht nicht den derzeit allgemein anerkannten Formulierungen einer geschlechtsneutralen Schreibweise. Gleichwohl beachten die Entscheidungsträgerinnen und -träger des TV die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse. In Würdigung der Satzungsgeschichte wird der Wortlaut der Satzung nicht grundlegend geändert und damit auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Sofern eine männliche Form verwendet wird, schließt diese selbstverständlich die weibliche Form ein.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Zweck des Turnvereins 1863 e.V., Gundersheim, ist die Förderung und Ausbreitung des volkstümlichen Turnens als Mittels zur körperlichen und geistigen und sittlichen Erneuerung und zur Erhaltung des deutschen Volkes, in Sonderheit seiner Jugend.
2. Konfessionelle, partei- und rassistischpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist Mitglied des Rhein Hessischen Turnerbundes. Seine Satzungen sind für ihn verbindlich.
4. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Gundersheim.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Turnverein 1863 e.V. kann jede natürliche Person erwerben.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats ohne Angabe von Gründen widersprechen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand oder das zuständige Vorstandsmitglied des Vereins zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Geht die Austrittserklärung dem geschäftsführenden Vorstand oder dem zuständigen Vorstandsmitglied nicht fristgerecht zu, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand, nach vorheriger Anhörung, mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden:
 - a) bei groben und wiederholten Vergehen gegen den Vereinszweck und die Vereinssatzung,
 - b) wegen vereinsschädigendem Verhalten oder grob unsportlichem Verhalten,
 - c) wegen wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

- d) wegen Nichtzahlung von Beiträgen und Umlagen trotz vorheriger Mahnung, wobei der Beitragsrückstand mindestens sechs Monatsbeiträge betragen muss,
- e) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung des Turnwesens und der sportlichen Betätigung besonders verdient gemacht haben, ernennen.
2. Der Vorstand beschließt die Ehrenmitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Beitrag

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitgliedern, die bereits einem Verein des Deutschen Turnverbundes angehören, kann nach Vorlage einer entsprechenden Mitgliedsbescheinigung der monatliche Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden.
3. Ehrenmitglieder können von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. Beiträge und Umlagen sind für einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zeitraum im Voraus zu zahlen.
5. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen.
6. Vorstand und Übungsleiter sind vom monatlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit den Beiträgen des letzten halben Jahres nicht im Rückstand sind.
3. Mitglieder können mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden, sofern sie seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins sind.
4. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

§ 8 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Ziffer 3) und gegen einen Ausschluss (§ 4 Ziffer 4) steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Der Vorsitzende hat in diesen Fällen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Rechtsmittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag, welcher die Verhandlungsgegenstände enthält, von einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, einzuberufen.Die Einberufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Vorstandsbeschluss oder dem Antrag erfolgen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden veranlasst. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 13 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung, welche durch den Vorsitzenden festgelegt wird mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Mindestbestandteile enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und des Turnwartes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des ausscheidenden Teiles des Vorstandes.Enthält die Tagesordnung einen Punkt mit dem Inhalt Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge oder Umlagen oder Satzungsänderungen, ist hierauf bei der Einladung hinzuweisen, sofern dies bei der Einladung feststeht.
6. Die Anträge von Vereinsmitgliedern, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden sollen, sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre in zwei Gruppen. Der Vorsitzende wirkt daraufhin, dass jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder des Vorstands neu gewählt wird. In den ungeraden Kalenderjahren soll der Vorsitzende und der Schriftführer, in den geraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart gewählt werden. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) den Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - b) den Kassenbericht,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen und
 - e) die Auflösung des Vereins.
11. a) Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der

Satzung, Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins gerichtet, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefasst.

- b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - c) Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme des § 1 kann nur durch die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die Auflösung nur durch eine Mehrheit von 3/4 der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.
 - d) Zur Abänderung des Vereinszweckes (§ 1) ist die Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder nötig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§ 32 und § 33 BGB).
 - e) Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen stimmfähigen Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - f) Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
12. Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenvorstandsmitglied bzw. als Ehrenvorsitzender vorschlagen. Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenvorsitzende haben beratende Funktion im Vorstand, kein Stimmrecht. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und in den Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem Turnwart, dem Frauenwart, dem Kinder- und Jugendwart, dem Pressewart, dem Zeugwart, dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, dem Kassierer und maximal 6 Beisitzern.
4. Ist den Vorstandsmitgliedern nicht bereits kraft dieser Satzung ein bestimmter Zuständigkeitsbereich übertragen worden, obliegt die Übertragung bestimmter

Kompetenzen, sowie die Abgrenzung der einzelnen Ressorts, dem Vorstand. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende über die Geschäftsverteilung.

5. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende als Vorstand i.S.d. BGB nur dann tätig, wenn der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
6. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Seine Aufgabe ist die Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins. Dem Vorstand obliegt insbesondere die
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Finanzplanung für das Vereinsjahr,
 - c) Bewilligung von Ausgaben,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Genehmigung von Ausschüssen und Abteilungen des Vereins, sowie deren Satzungen.
7. Geschäftsführender Vorstand
 - a) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Aufbereitung von Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen, sowie Koordinierung und Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Vereinsangelegenheiten.
 - b) Der geschäftsführende Vorstandes kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes aufgeschoben werden kann, an Stelle des Gesamtvorstandes entscheiden. Dies gilt entsprechend für Angelegenheiten, die Vorteile für den Verein mit sich bringen, wobei die Vorteile mit den Vereinszielen in Einklang stehen müssen.
 - c) Eine Eilentscheidung setzt weiterhin voraus, dass innerhalb von drei Kalendertagen nach Bekanntwerden der Angelegenheit entschieden werden muss, um Nachteile zu vermeiden bzw. Vorteile in Anspruch nehmen zu können.
 - d) Er schlägt Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zur Wahl als Ehrenvorstandsmitglied bzw. Ehrenvorsitzender vor.Weitergehende Befugnisse obliegen dem geschäftsführenden Vorstand nicht.

8. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
9. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 12 a Vergütung für Ämter und Funktionen

1. Ämter und Funktionen im Turnverein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Ämter und Funktionen im Verein können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand, dies gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Personen, die Ämter und Funktionen für den Verein ausüben, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Turnverein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise - einschl. Fahrtkosten, Ausgaben für Porto und Telefon.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung gegenüber dem Verein geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn ein Nachweis der Aufwendungen mit Belegen erfolgt.
6. Der Vorstand kann eine Regelung über die Höhe des Aufwendungsersatzes, insbesondere im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, beschließen.

§ 13 Niederschriften

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Turn- und Sportbetrieb

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetrieb wird von Übungsleitern wahrgenommen. Sie sind für die Leitung der Übungsstunden verantwortlich.
2. Die Übungsleiter werden durch Vorstandsbeschluss bestätigt. Dem Turnwart obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit der Übungsleiter.
3. Die Übungsleiter finden sich mindestens zu vier Sitzungen im Jahr zusammen. Die Übungsleiterversammlung wählt in jedem Jahr bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung einen Sprecher, der die Leitung der Versammlung übernimmt und den Übungsbetrieb koordiniert.
4. Der Sprecher der Übungsleiter stimmt sich in Fachfragen mit dem Turnwart ab. Er kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern er nicht in anderer Funktion ohnehin dem Vorstand angehört.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenführung sowie die Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Rhein Hessischen Turnerbund e.V., mit Sitz in Mainz, Geschäftsnummer der Eintragung in das Vereinsregister 14 VR O 819, mit der Auflage, dasselbe zu verwalten bis am Orte wieder ein Turnverein entsteht. Diesem ist das Vermögen zu übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in der Sitzung vom 29. März 2014 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.